

S a t z u n g

über

die Gebühren für die Wochenmärkte
und Jahrmärkte der Stadt Grünstadt
vom

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8.11.1954 (GVBl. S. 139) in der derzeit gültigen Fassung und des § 68 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21.6.1869 in der derzeit gültigen Fassung am 24. Februar 1975 folgende Satzung über die Gebühren für die Wochenmärkte und Jahrmärkte der Stadt Grünstadt beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

I. Wochenmärkte

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Wochenmärkte werden keine Gebühren erhoben (§ 68 Abs. 1 GewO), da der Stadt Grünstadt durch die Abhaltung der Wochenmärkte keine Kosten entstehen.

II. Jahrmärkte

§ 2

Gebührenpflicht

Zur Abdeckung des Aufwandes, der durch die Jahrmärkte entsteht, werden Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach der Art der Geschäfte festgesetzt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Für die im Stadtgebiet stattfindenden Jahrmärkte betragen die Gebühren

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| a) Autoscooter | 400,-- DM |
| b) Großfahrgeschäfte | 250,-- DM |
| c) Kinderfahrgeschäfte | 100,-- DM |
| d) Schießhalle | 100,-- DM |
| e) Warenausspielung (Verlosung) | 80,-- DM |
| f) Ballwerfen, Pfeilwerfen u.ä. | 50,-- DM |
| g) Süßwaren (Verkaufswagen) | 120,-- DM |
| h) Verkauf aller Art | 2,50 DM/lfdm |
| i) Imbißhalle | 150,-- DM |
- (2) Für die im Ortsteil Asselheim stattfindenden Jahrmärkte werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die im Ortsteil Sausenheim stattfindenden Jahrmärkte werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer des Jahrmarktes (Marktschicker). Mehrere Schuldner für die gleiche Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung.
Die Gebühren werden zur Zahlung sofort fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Gebühren-Tarif zur Marktordnung vom 3. März bzw. 23. Juni 1905 mit allen Änderungen außer Kraft.

Grünstadt, den

Stadtverwaltung Grünstadt

Bürgermeister